

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Verlagsgesellschaft

in

## Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. November 1890.

N<sup>o</sup> 50.

**Inhalt:** 1. **Wörter und Schiffe:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbescheide in Deutschland und Norwegen; — **Ergebnis des III. Bundtags zur Revision des Art. 113 des deutschen Reichs- und Bundes-Vertrags für 1890.** — Seite 583  
2. **Wörter-Vertrag:** Nachtrag zum Schiffsvertrage der zur Ausfertigung von Urkunden über die Freibrüder

für den einseitig freiwilligen Eintritt in den Reichsamt des Innern  
Ergebnisse . . . . . 584  
3. **Zeit- und Steuer-Vertrag:** Bestimmungen in dem Statute über den Schiffsverkehr der Zeit- und Steuer-Verträge 496  
4. **Rechts-Vertrag:** Erklärung eines Rechts-Vertrages 507  
5. **Wörter-Vertrag:** Nachtrag zum Schiffsvertrage der zur Ausfertigung von Urkunden über die Freibrüder . . . . . 507

### I. Marine und Schifffahrt.

#### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsbescheide in Deutschland und Norwegen.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen eine anderseitige Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsbescheide stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarine, wie folgt, behandelt.

1. In deutschen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
  - a) die vom 1. Oktober 1893 ab ausgestellten nationalen Reichsbriefe norwegischer Segel- und Dampfschiffe,
  - b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Reichsbriefe norwegischer Segel- und Dampfschiffe einschließlich der im Appendix zum internationalen Reichsbrief norwegischer Dampfschiffe nach der britischen Flagge nachgewiesenen Verlehnungsgeltungsabgaben. Norwegische Dampfschiffe, deren Reichsbrief vor dem 1. Oktober 1893 ausgestellt ist, können, wenn sie einen solchen Appendix zum Reichsbrief nicht besitzen, zum Zweck der Entscheidung der Schiffsabgaben die, nöthigenfalls durch Nachvermessung zu beweisende Vermessung des Abganges für die Reichsbriefen, Kessel- und Kabinräume nach den §§. 14 B und 15 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1890 verlangen.
2. In norwegischen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
  - a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Reichsbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe,